

Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen (NPO) im Überblick

NPO-Service-Hotline:
Tel.: +43 1 267 52 00

Montag bis Freitag: 8.00–18.00 Uhr
Samstag: 8.00–15.00 Uhr

NPO-Service-E-Mail:
info@npo-fonds.at

Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds

Lockdown-Zuschuss für das 4. Quartal 2020

- Der NPO-Fonds zur Unterstützung von Non-Profit-Organisationen wurde für das 4. Quartal 2020 verlängert
- ab 5. März 2021 kann ein Antrag für das vierte Quartal 2020 gestellt werden

Neuerungen auf einen Blick:

- für Organisationen, die vom Lockdown weder direkt (nicht behördlich geschlossen) noch indirekt betroffen waren, ändert sich nichts und sie können den Zuschuss wie gewohnt beantragen. Dies betrifft z. B. Kirchen und freiwillige Feuerwehren
- für gemeinnützige Vereine (nicht für andere Arten von Organisationen), die aufgrund des Lockdowns behördlich geschlossen oder indirekt betroffen waren, ändert sich die Berechnungsgrundlage. Für die Zeit des Lockdowns werden Einnahmen des Vorjahrs ersetzt, „Lockdown-Zuschuss“ genannt. Dies betrifft z. B. Museen und Sportvereine
- Die Berechnung ist so angelegt, dass eine Schlechterstellung ausgeschlossen ist

Details zu den Neuerungen im vierten Quartal 2020 ab Seite 10.

NPO-Unterstützungsfonds auf einen Blick

Art der Förderung: Zuschuss – also „bares Geld“

Zielgruppen:

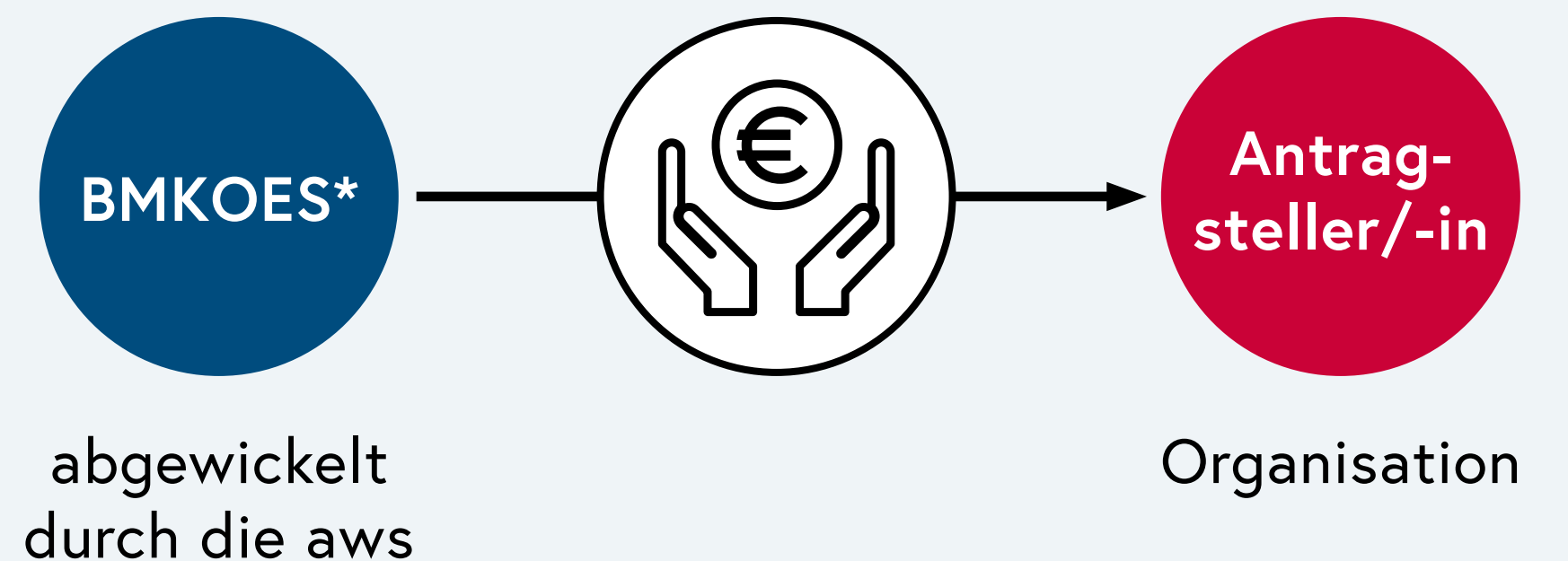
- **gemeinnützige Organisationen** aus allen Lebensbereichen, wie etwa: Gesundheit, Kunst und Kultur, Pflege, Sport, ...
- **Freiwillige Feuerwehren**
- **Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften**

Anlass: Wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Corona-Krise

Ziel: Die geförderten Organisationen sollen nach Überstehen der Corona-Krise in der Lage sein, ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Was ist ein Zuschuss?

Geld fließt direkt zur Organisation



* Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Wer kann die Förderung beantragen?

Zielgruppe



gemeinnützige Organisationen

Aus allen Lebensbereichen, zum Beispiel:

- Denkmalpflege
- Entwicklungszusammenarbeit
- Frauen und Gleichstellung
- Freizeit und Erholung
- Gedenk- und Erinnerungsarbeit
- Gesundheit, Pflege und Wohlfahrt
- Heimat- und Brauchtumspflege
- Klima-, Umwelt- und Tierschutz
- Kunst und Kultur
- Rettungswesen
- Soziales und Inklusion
- Sport
- Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft, Forschung, Erziehung
- Sonstiges



Feuerwehren

wie in landesgesetzlichen Vorschriften definiert



Kirchen & Religionsgemeinschaften

gesetzlich anerkannt

Voraussetzungen

- Sitz und Tätigkeit in Österreich
- Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.03.2020
- Durch die Corona-Krise wirtschaftlich beeinträchtigt

Welche Kosten können gefördert werden?

Maximal 100% der Kosten für:

**Miete und
Pacht**

**Wasser, Energie &
Telekommunikation**

**Versicherungen &
Lizenzkosten**

**Vorlaufkosten
für abgesagte
Veranstaltungen**

**Steuerberatungs-
kosten**

**Zahlungs-
verpflichtungen**

z.B. Buchhaltungskosten,
Jahresabschlusskosten,
Marketing & Werbung

**Zins-
aufwendungen**

aus vertraglichen Verpflichtungen,
die vor dem 1.10.2020 vereinbart
wurden

**verderbliche oder
saisonale Ware**

Bei Wertverlust aufgrund von
COVID-19-Krise von
mindestens 50%

**Personalkosten
(BEinstG)**

Personalkosten von Personen die
nach Behinderteneinstellungs-
gesetz beschäftigt sind

**COVID-19
bedingte Kosten**

z.B.: Schutzausrüstung,
Desinfektionsmittel



Pauschale „Struktursicherungsbeitrag“

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelden, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten und beläuft sich idR auf 7% der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

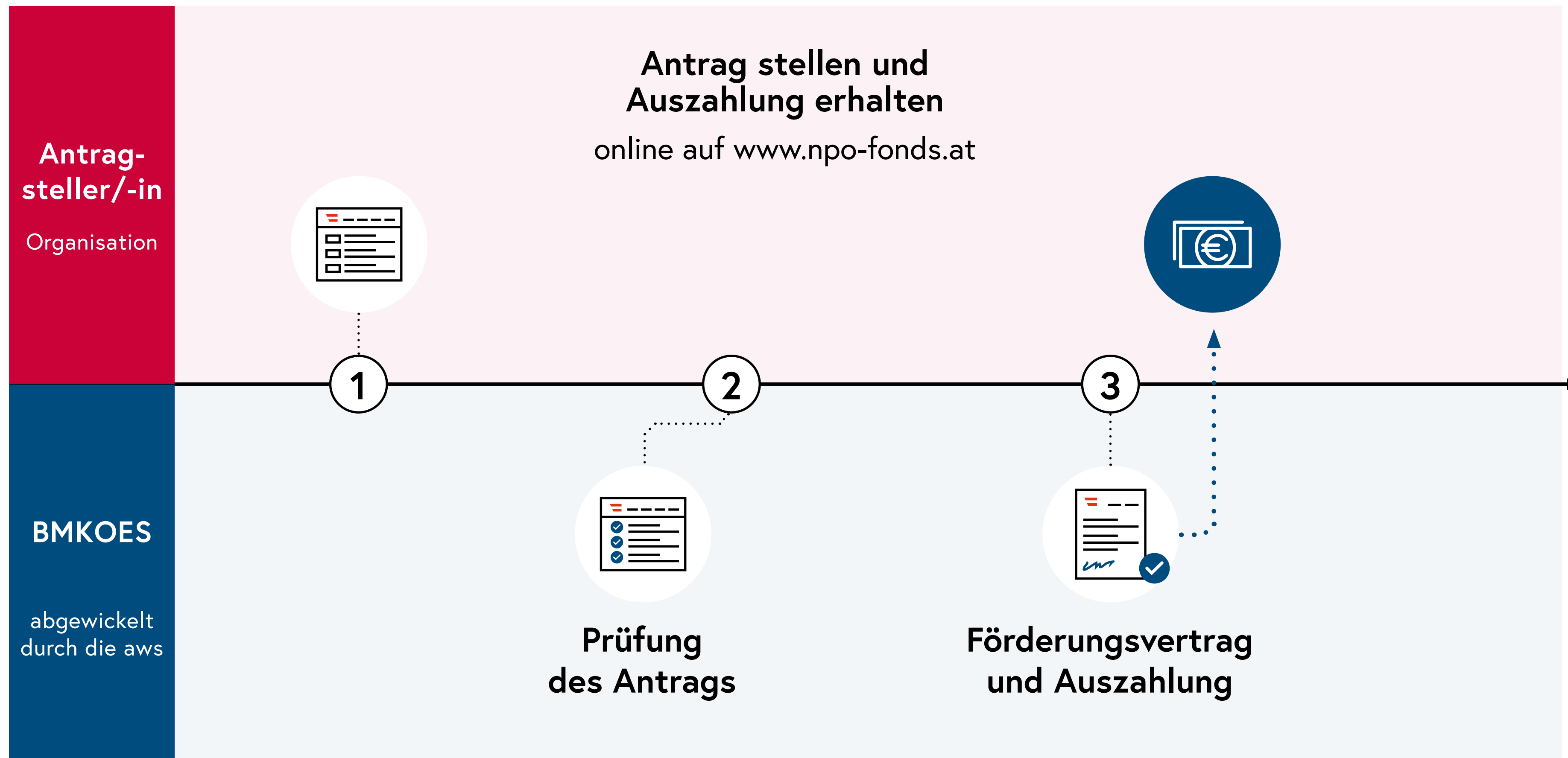
Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds

Der reguläre NPO-Zuschuss im 4. Quartal 2020

- **Grundsätzlich gilt:** Gefördert werden 100% der förderbaren Kosten und der Struktursicherungsbeitrag, wobei der Zuschuss immer mit dem Einnahmenausfall begrenzt ist. Der Einnahmenausfall wird in der Regel wie folgt berechnet: Einnahmen von 1.10. bis 31.12.2019 minus Einnahmen von 1.10. bis 31.12.2020
- Außerdem gilt: Je Organisation bzw. verbundene Organisationen ist die Zuschusshöhe mit 1,2 Millionen Euro begrenzt.
- Je Organisation bzw. verbundene Organisationen muss die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag mindestens 250 Euro betragen.
- Der Struktursicherungsbeitrag ist mit 90.000 Euro je Organisation begrenzt.
- **Wichtig:** Struktursicherungsbeitrag noch einmal 7% der Vorjahreseinnahmen (bedeutet faktisch Verdopplung)

Ablauf der Förderung

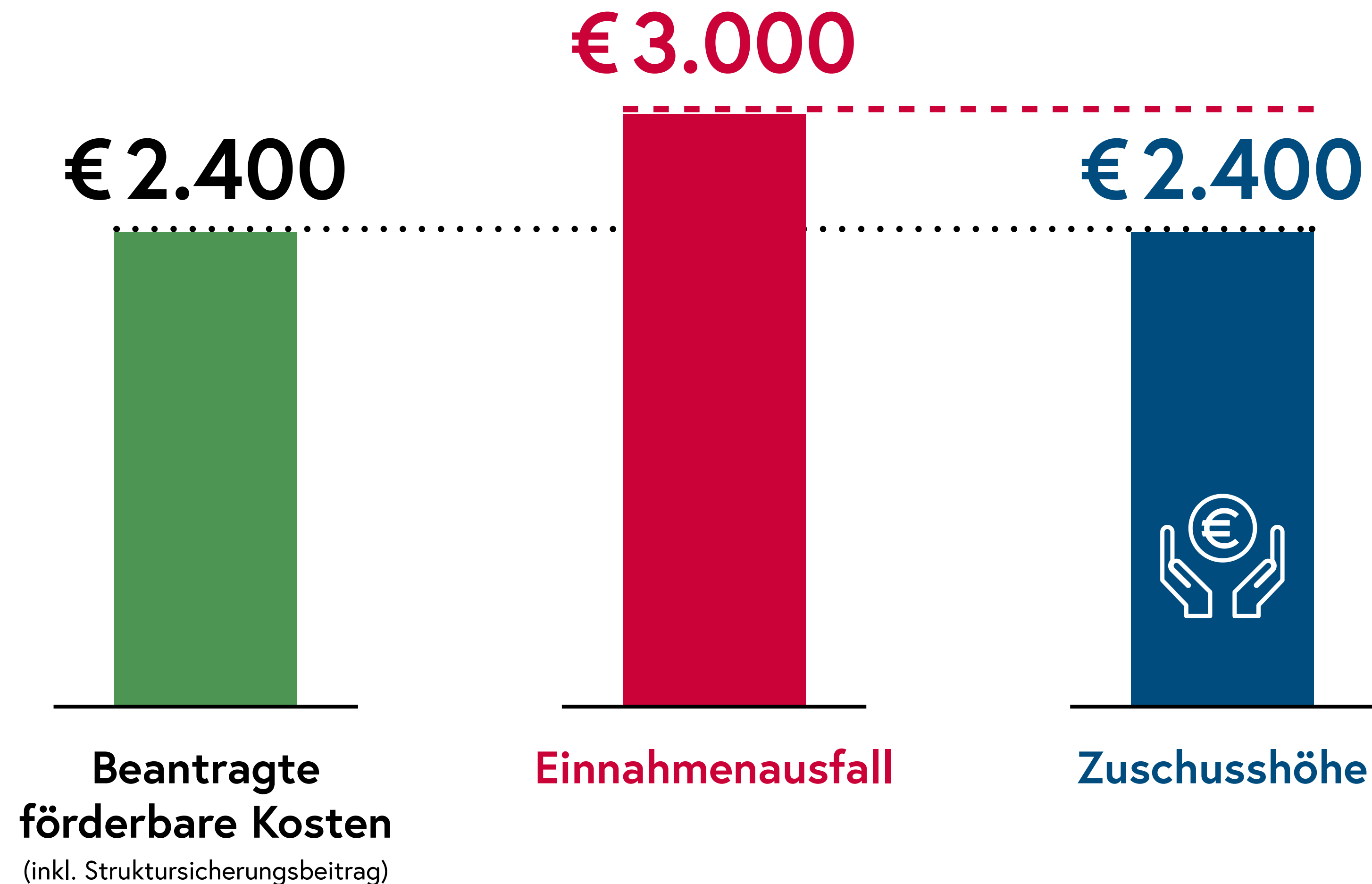
Einreichen von 5.3.2021 bis 15.5.2021



Auszahlung

- Zugesagte Förderungen für Förderungseinreichungen werden nach erfolgreicher Prüfung **ausbezahlt**.

Beispiel 1: Förderbare Kosten als Deckel



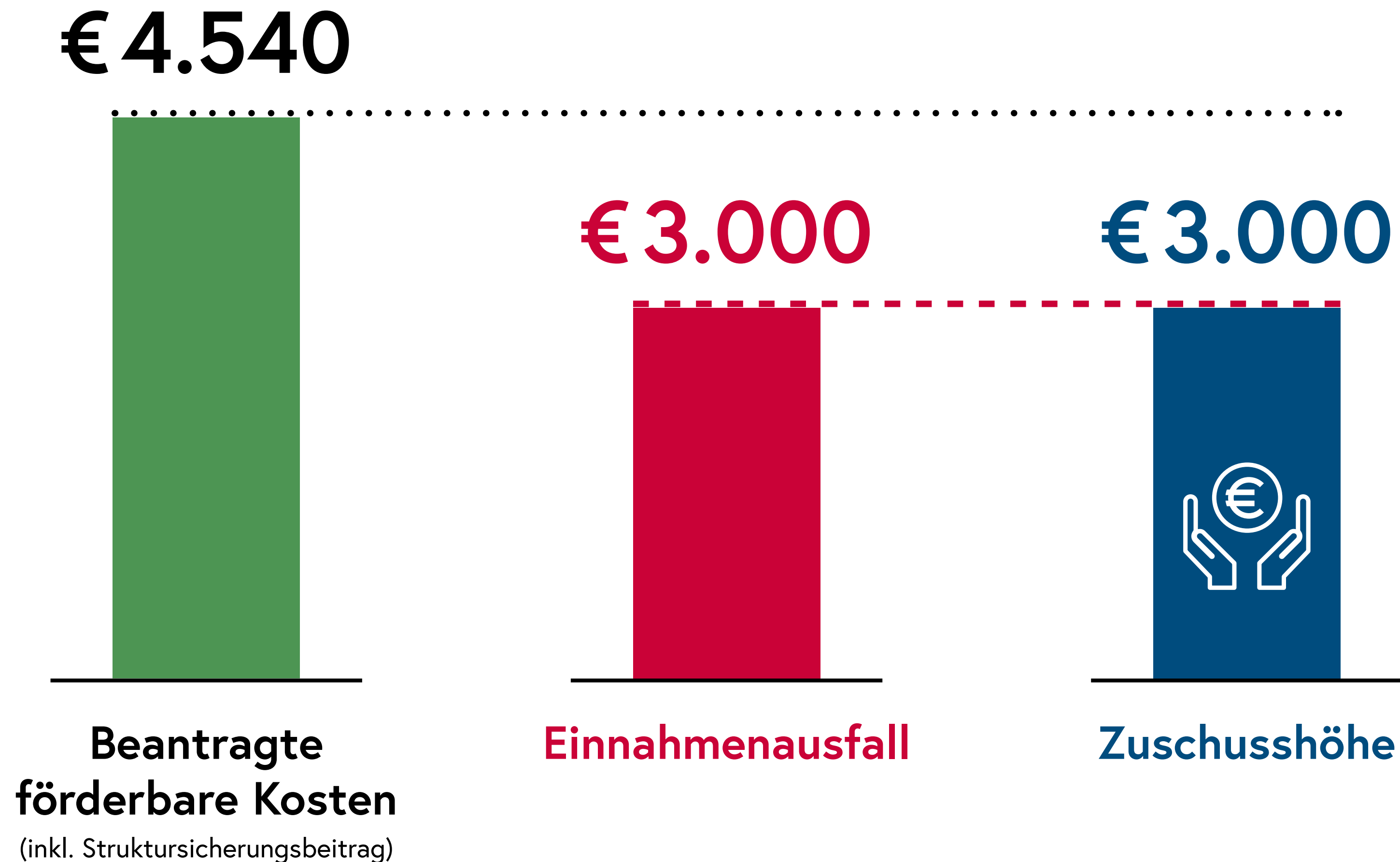
Lesebeispiel

- Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **€ 2.400**
- Der **Einnahmenausfall** des 4. Quartals 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: **€ 3.000**
- Da die förderbaren Kosten niedriger sind als der Einnahmenausfall, beträgt der **Zuschuss: € 2.400**

Auszahlung

- Der Zuschuss in Höhe von **€ 2.400** wird nach erfolgreicher Prüfung ausbezahlt.

Beispiel 2: Einnahmenausfall als Deckel



Lesebeispiel

- Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: € 4.540
- Der **Einnahmenausfall** des 4. Quartals 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: € 3.000
- Da die Zuschusshöhe mit dem Einnahmenausfall gedeckelt ist, beträgt der **Zuschuss: € 3.000**

Auszahlung

- Der Zuschuss in Höhe von € 3.000 wird nach erfolgreicher Prüfung ausbezahlt.

Lockdown-Zuschuss Neuerungen für besonders betroffene Vereine im Lockdown (4. Quartal 2020)

Neuerungen für 4. Quartal 2020 – Lockdown-Zuschuss:

Für welche Organisationen ändert sich etwas?

- In Österreich gab es im vierten Quartal aufgrund der COVID-19-Pandemie Lockdowns.
- Aufgrund des verhängten Lockdowns konnten viele Vereine ihre Aktivität nicht ausüben.
- Für diese Vereine ändert sich die Berechnungsgrundlage, wobei eine Schlechterstellung ausgeschlossen ist.
- Für die Zeit des Lockdowns werden nicht die Kosten ersetzt, sondern die Einnahmen; für den Zeitraum außerhalb des Lockdowns erhalten die Vereine den regulären NPO-Zuschuss (Kosten und Struktursicherungsbeitrag). Der Lockdown-Zuschuss ist mit € 800.000 gedeckelt.
- Die vollständige Liste, der besonders betroffenen Branchen, finden Sie auf Seite 15.

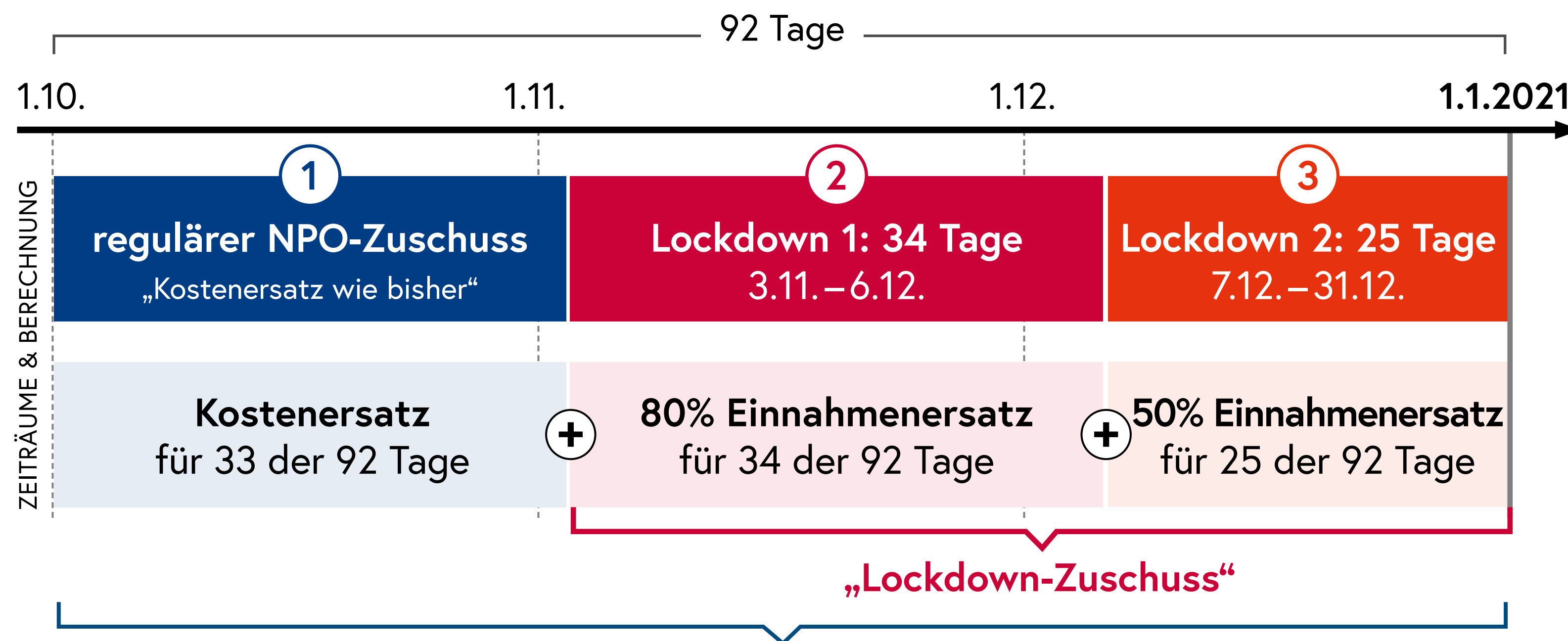
Für Vereine aus besonders betroffenen Branchen:

Museen	Betrieb von Kultur- & Unterhaltungseinrichtungen	Sportvereine
Darstellende Kunst	Beherbergung	Kultur-, Sport- und Freizeitunterricht
Fitnesszentren	Betrieb von Sportanlagen	<i>vollständige Liste auf Seite 15</i>

Neuerungen für 4. Quartal 2020 – Lockdown-Zuschuss:

Beispiel: Wie ändert sich die Berechnungsgrundlage?

- In Österreich gab es im vierten Quartal aufgrund der COVID-19-Pandemie Lockdowns.
- Typischer Fall: zwei Betrachtungszeiträume
- Zum Beispiel werden in manchen Branchen bis zu 80% der Einnahmen für 34 Tage (Lockdown 1, von 3.11. bis 6.12.) ersetzt.
- sowie bis zu 50% der Einnahmen für 25 Tage (Lockdown 2, von 7.12. bis 31.12.).
- Der Lockdown-Zuschuss ist mit € 800.000 gedeckelt.
- Wenn der Lockdown Zuschuss niedriger ist als der reguläre NPO-Zuschuss, wird aufgestockt (gilt auch für Organisationen, die einen Umsatzerersatz erhalten haben)



Der NPO-Zuschuss, für vom Lockdown besonders betroffene Vereine, für das vierte Quartal setzt sich zusammen aus:

① Kostenersatz wie bisher für 1.10.–2.11. (33 Tage) + ② 80% Einnahmenersatz für 3.11.–6.12. (34 Tage) + ③ 50% Einnahmenersatz für 7.12.–31.12. (25 Tage)

Beispiel mit Lockdown-Zuschuss aus NPO-Fonds:

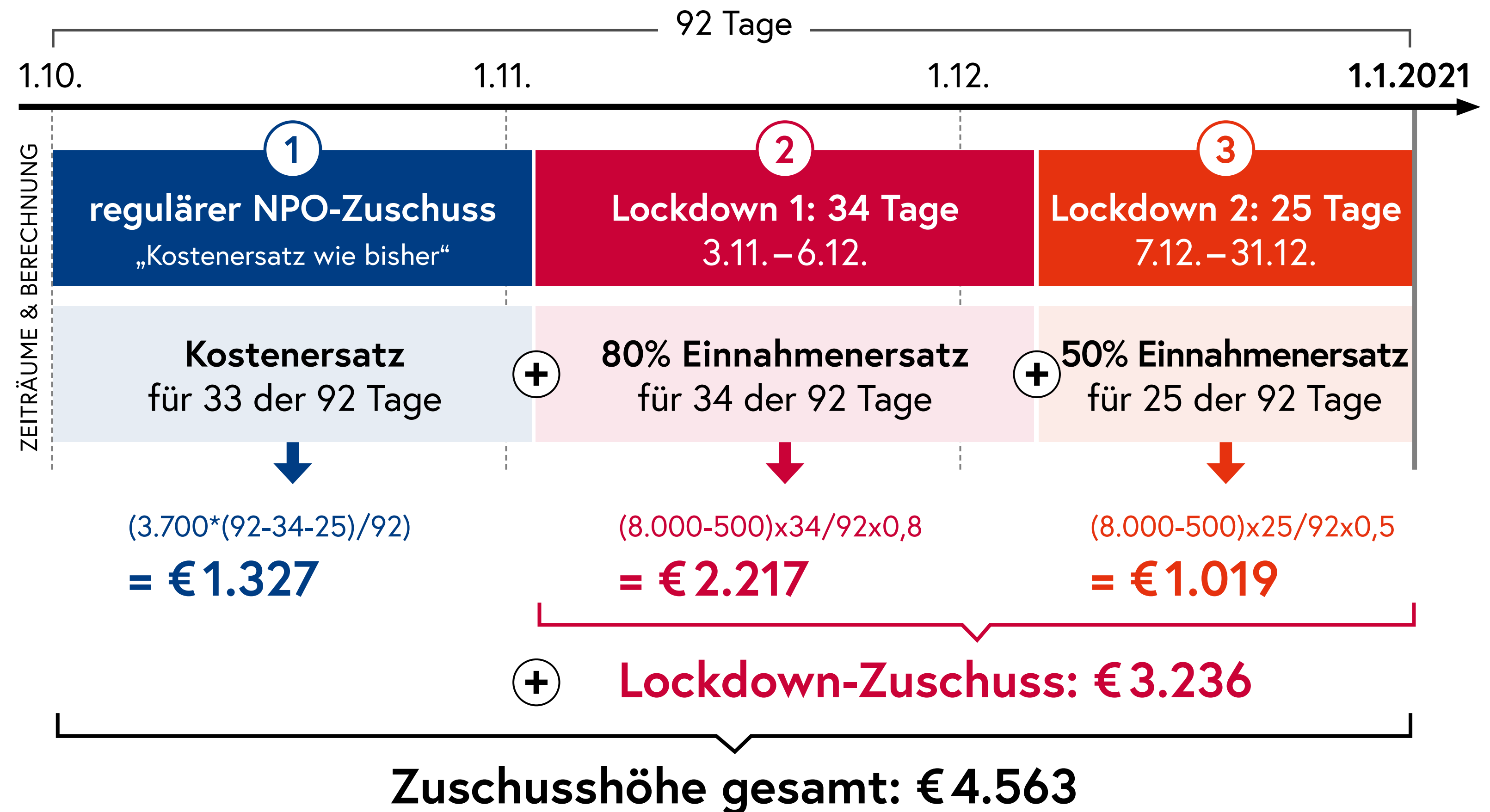
Beispiel 4a: Ein vom Lockdown betroffener Verein

Ein Verein betreibt ein Theater, welches während des Lockdowns behördlich geschlossen wurde. In diesem Fall bekommt der Verein für die Zeit des Lockdowns statt des regulären NPO-Zuschuss den Lockdown-Zuschuss.

Dieser ersetzt die Einnahmen des 4. Quartals 2019 (abzüglich Spenden und Förderungen) zu 80% bzw. 50%.

Berechnungsbeispiel:

Einnahmen Q4 2020.....	3.000
Einnahmen Q4 2019.....	8.000
Über Finanzonline (BMF) erhaltener Umsatzerersatz.....	0
Spenden & Förderungen Q4 2019.....	500
Beantragte Kosten:.....	3.700
(inkl. Struktursicherungsbeitrag)	



Beispiel mit Umsatzerersatz des Finanzministeriums:

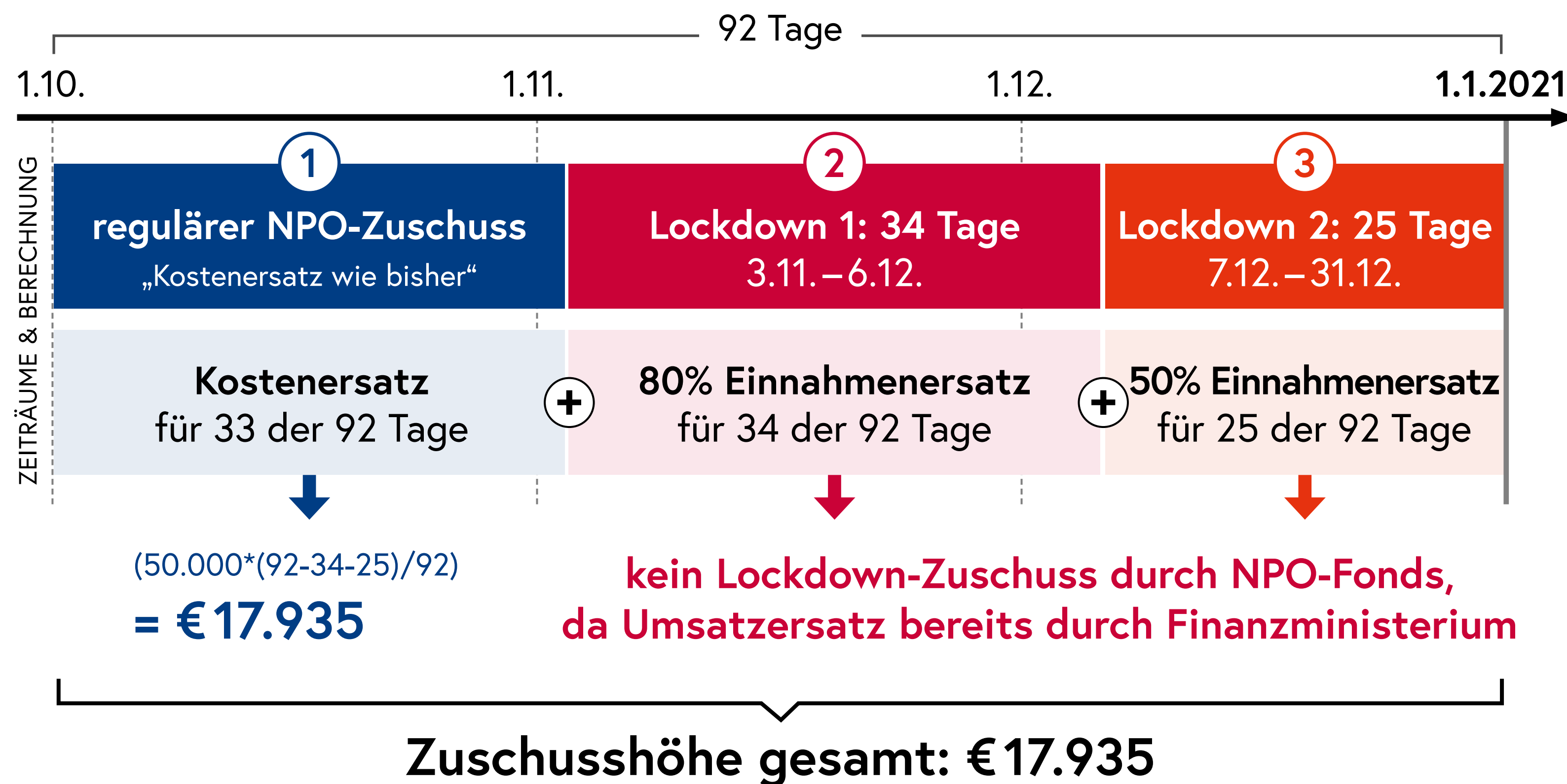
Beispiel 4b: Eine vom Lockdown betroffene Organisation

Eine Organisation betreibt ein Museum welches als eigene GmbH organisiert ist. Dieses Museum wurde behördlich geschlossen. Die GmbH hat einen Umsatzerersatz des Finanzministeriums für die Zeit des Lockdowns erhalten.

Die Umsätze des 4. Quartal 2019 werden dadurch bereits zu 80% bzw. 50% ersetzt, womit es zu keinem Lockdown-Zuschuss durch den NPO-Fonds kommt.

Berechnungsbeispiel:

Einnahmen Q4 2020.....	100.000
Einnahmen Q4 2019	300.000
Über Finanzonline (BMF) erhaltener Umsatzerersatz.....	240.000
Spenden & Förderungen Q4 2019.....	40.000
Beantragte Kosten:	50.000
(inkl. Struktursicherungsbeitrag)	



Der reguläre NPO-Zuschuss wird anteilmäßig für den Zeitraum aliquotiert, der nicht vom Lockdown betroffen war. Antragstellende Organisationen, die einen Umsatzerersatz erhalten haben, werden im NPO-Unterstützungsfonds nicht schlechter gestellt.

Vollständige Liste:

Organisationen aus besonders betroffenen Branchen

Bezeichnung	ÖNACE
Ausschank von Getränken	5630
Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9004
Betrieb von Sportanlagen	9311
Bibliotheken und Archive	9101
Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9104
Campingplätze	5530
Darstellende Kunst	9001
Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4779
Einzelhandel mit Bekleidung	4771
Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4763
Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4776
Einzelhandel mit Büchern	4761
Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten & Software	4741
Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4754
Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4764
Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4743
Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4775
Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4532
Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen & sonstigem Hausrat	4759
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781
Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4772
Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789

Bezeichnung	ÖNACE
Einzelhandel mit Spielwaren	4765
Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4742
Einzelhandel mit Textilien	4751
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4777
Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4762
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	7990
Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629
Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	9329
Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9002
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	9609
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223
Event-Caterer	5621
Fahr- und Flugschulen	8553
Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	5520
Fitnesszentren	9313
Frisör- und Kosmetiksalons	9602
Gesundheitswesen a. n. g.	8690
Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	4540
Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4511
Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	4519

Bezeichnung	ÖNACE
Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510
Kinos	5914
Kulturunterricht	8552
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230
Museen	9102
Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	4931
Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5030
Reisebüros	7911
Reiseveranstalter	7912
Restaurant und Gaststätten	5610
Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610
Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9604
Sonstige Beherbergungsstätten	5590
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g.	4939
Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4778
Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
Sonstiger Unterricht a. n. g.	8559
Sport- und Freizeitunterricht	8551
Sportvereine	9312
Vergnügungs- und Themenparks	9321
Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721